



Datum: 15.06.2020 Lo/Eln

Richtlinien für die Gewährung einer Privatunterbringung

1. Rechtsgrundlagen

Nach Art. 8 Absatz 3 des Asylgesetzes sind die Asylsuchenden verpflichtet sich während des Verfahrens den Behörden von Bund und Kantonen zur Verfügung zu halten.

Nach Art. 28 des Asylgesetzes kann das SEM den Asylsuchenden einen Aufenthaltsort zuweisen.

2. Geltungsbereich

Ziel der Richtlinien ist es, die private Unterbringung des Asylsuchenden durch die BAZ während der Bundeszuständigkeit zu regeln.

3. Richtlinien

3.1. Grundsätze

Die Privatunterbringung darf das Asylverfahren nicht verzögern oder gar behindern. Die asylsuchende Person muss erreichbar sein und ist trotz räumlich getrennter Unterbringung gesetzlich verpflichtet, beim Asylverfahren im BAZ mitzuwirken. Durch die Gewährung von Privatunterbringung dürfen keine zusätzlichen Kosten oder eine unverhältnismässige Arbeitsbelastung entstehen.

Die Asylsuchenden haben keinen Anspruch auf Privatunterbringung. Die Kantonszuteilung wird durch die Privatunterbringung nicht präjudiziert.

Die Anwesenheit der Asylsuchenden im BAZ ist bei folgenden Terminen notwendig: MEI/MEK, 10F-Daktyloskopie, Dublinggespräch, Anhörung, Gespräche mit der Rechtsvertretung und Ausreisegespräche. Bis zum Dublinggespräch bzw. bis zur ersten Anhörung wird in der Regel keine Privatunterbringung bewilligt.

Das SEM gewährleistet, dass die relevanten Stellen bei Bedarf über die Privatunterbringung informiert werden.

3.2. Bewilligung der Privatunterbringung

Generell obliegen der Entscheid und die Verantwortung für die Bewilligung einer Privatunterbringung den Fachspezialisten P&A. Sie haben die jeweilige Fallkonstellation zu beurteilen und die einzelnen Aspekte zu überprüfen. Dabei gilt es folgende Kriterien abzuwägen:

	Gründe <u>für</u> eine Privatunterbringung	Gründe <u>gegen</u> eine Privatunterbringung
Art der Einreise	<ul style="list-style-type: none"> - Bewilligte Familienzusammenführung (FAZ) mit geringer Distanz zu BAZ und geeigneter Wohnsituation - Humanitäres Visum - AIG-Fälle 	<ul style="list-style-type: none"> - Illegaler Familiennachzug
Verwandtschaftsverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> - Kernfamilie - Erweiterte Kernfamilie 	<ul style="list-style-type: none"> - Bekannte
Vulnerabilität	<ul style="list-style-type: none"> - Medizinische Fälle je nach Einschätzung medicHelp und P&A - Nur, wenn ein Elternteil bereits in der Schweiz ist, d.h. bei FAZ-Fällen - UMA zwischen 12 und 16 Jahren mit geklärten Familienverhältnissen in der Schweiz 	<ul style="list-style-type: none"> - Medizinische Fälle je nach Einschätzung medicHelp und P&A - Verdacht auf übertragbare Krankheit
Wohnsituation	<ul style="list-style-type: none"> - Genügend grosse Wohnung vorhanden gemäss Selbstdeklaration. 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterbringung in kantonaler Kollektivunterkunft
Hohe Belegung im BAZ	<ul style="list-style-type: none"> - Es gelten tiefere Anforderungen an die Privatunterkunft. 	
Asylsuchende mit hoher politischer Relevanz	<ul style="list-style-type: none"> - VIP 	

Der asylsuchenden Person wird eine schriftliche Bewilligung für eine vorübergehende Privatunterbringung ausgestellt (vgl. Anhang).

3.3. Verwandtschaft in der Schweiz

Wer Verwandte in der Schweiz hat, kann eine Privatunterbringung bei Verwandten beantragen. Die Verwandtschaft ist dokumentarisch nach zu weisen. Es werden sowohl Originaldokumente, als auch Kopien akzeptiert, aus denen das Verwandtschaftsverhältnis ersichtlich ist.

Die verwandte Person muss über eine eigene Wohnung verfügen. Die Unterbringung bei Verwandten in einer kantonalen Kollektivunterkunft wird nicht bewilligt.

3.4. Gesundheitsversorgung bei Privatunterbringung

Nach Art. 82a des Asylgesetzes wird jeder Asylsuchende krankenversichert. Die Krankenversicherungsprämien werden pro Prämienregion definiert. Massgebend für die Bestimmung der Prämienregion ist der Wohnsitz. Als Wohnsitz einer Person gilt immer der Ort des tatsächlichen Aufenthalts. Bei Asylsuchenden in den BAZ ist der Wohnsitz grundsätzlich die Adresse des BAZ. Ein Wechsel von einem BAZ in die Privatunterbringung bedeutet immer einen Wohnsitzwechsel, der wiederum massgebend ist für die Bestimmung der Prämienregion.

Dem Asylsuchenden ist die Allgemeinverfügung (vgl. Anhang) über die Einschränkung der Wahl des Krankenversicherers und der Leistungserbringer auszuhändigen. Diese bezieht sich auf die Prämienregion des Wohnsitzes der asylsuchenden Person und bezeichnet den zuständigen Partnerarzt des SEM als Hausarzt.

Falls einem Asylsuchenden die Allgemeinverfügung der Krankenversicherung nicht ausgehändigt wurde, ist er frei in der Wahl des Leistungserbringers. Der Bund ist sozialhilfезuständig und muss auch bei frei gewähltem Leistungserbringer die Prämien übernehmen.

3.5. Schulwesen bei Privatunterbringung

Für alle in der Schweiz wohnhaften Personen im schulpflichtigen Alter gilt die Schulpflicht. Die Subventionsverträge des SEM mit den Kantonen gelten nur für Kinder im schulpflichtigen Alter, die in einem BAZ untergebracht sind und dort beschult werden. Bei privat unterbrachten Kindern kommen diese Verträge nicht zur Anwendung.

Im Fall einer Privatunterbringung stehen dem SEM zwei Beschulungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Eltern stellen sicher, dass das privat untergebrachte Kind die Schule im BAZ besucht.
- b) Das privat untergebrachte Kind wird an seinem Wohnort nach dem dort geltenden kantonalen/kommunalen Recht, welches ev. eine Karenzzeit für den Schuleintritt vorsieht, beschult. Die Einschulung wird durch die Eltern veranlasst. In diesem Fall wird aber der Kanton, in dem das Kind beschult wird, nicht subventioniert. Die Umsetzung dieser Lösung ist direkt zwischen der betroffenen Region und dem Wohnkanton des Kindes zu diskutieren.

4. Anhänge

- [Bewilligung Privatunterbringung.docx](#)
- [Allgemeinverfügung - Einschränkung der Wahl des Versicherers und der Leistungserbringer in der obli...](#)